



OGB L

Halbzeiturlaub zu therapeutischen Zwecken

Eine nützliche und notwendige Maßnahme





Informations- und Beratungsdienst

Tel. +352 26 54 37 77

www.ogbl.lu

 facebook.com/ogbl.lu

 twitter.com/OGBL_Luxembourg



André Roeltgen
Président de l'OGBL

Vorwort

Um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser zu informieren, hat der OGBL die Broschüre „Halbzeiturlaub zu therapeutischen Zwecken: eine nützliche und notwendige Maßnahme“ ausgearbeitet. Sie erlaubt Ihnen mehr zu folgenden Themen zu erfahren:

Wozu ein Halbzeiturlaub zu therapeutischen Zwecken und wer kann ihn in Anspruch nehmen?

Welche Schritte sind erforderlich?

Welche Auswirkungen hat er auf den Arbeitsvertrag?

Wie steht es um die Einhaltung der Ausgangsregelung des Kranken während des Halbzeiturlaubs zu therapeutischen Zwecken?

Die OGBL-Vetreter in der Gesundheitskasse (CNS) haben sich für die Umsetzung dieses Halbzeiturlaubs zu therapeutischen Zwecken eingesetzt. Im Jahr 2015 haben mehr als 2.000 Arbeitnehmer davon profitiert.

Der Halbzeiturlaub zu therapeutischen Zwecken ist in der Tat, nach einer schweren medizinischen Behandlung, eine ideale Maßnahme zur Wiedereingliederung des Arbeitnehmers ins Berufsleben.

Der OGBL wird weiterhin Verbesserungen des Halbzeiturlaubs zu therapeutischen Zwecken sowie die Aufrechterhaltung und die allgemeine Entwicklung des luxemburgischen Sozialversicherungssystems fordern.

Wir hoffen, dass Sie in dieser Broschüre Antworten auf Ihre Fragen finden.

Der OGBL, die soziale Kraft im Dienst des Arbeitnehmers!

Halbzeiturlaub zu therapeutischen Zwecken

Eine nützliche und notwendige Maßnahme

Per Ministerialerlass des 20. Mai 2011 wurde die Aufnahme des Halbzeiturlaubs zu therapeutischen Zwecken in die Statuten der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) genehmigt, so wie der Lenkungsausschuss dies während seiner Sitzung vom 30. März 2011 beschlossen hatte. Diese Statutenänderungen der CNS sind am 1. Juni 2011 in Kraft getreten. (Veröffentlicht im Memorial A-112 am 31.05.2011, Seite 1744).

Leider basiert dieses Instrument nur auf einem Text der Statuten der CNS und ist an sich kein Recht für die Arbeitnehmer die diese Maßnahme brauchen, um ihren Gesundheitszustand wiederherzustellen.

Daher fordert der OGBL eine tiefgreifende Reform des Halbzeiturlaubs zu therapeutischen Zwecken, um die bestehende Prozedur zu verbessern, damit die Arbeitnehmer, falls erforderlich, auf diese Maßnahme zurückgreifen können. Wir sind der Meinung, dass diese Maßnahme ein Recht für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein muss und dass sie sowohl im Sozialversicherungsgesetzbuch verankert als auch im Arbeitsgesetzbuch geregelt sein muss.

Hier einige Details zur derzeit geltenden Vorgehensweise, die der Arbeitnehmer anwenden muss, um diesen Urlaub beanspruchen zu können.

Was ist der Sinn eines Halbzeiturlaubs zu therapeutischen Zwecken?

Der Halbzeiturlaub zu therapeutischen Zwecken ermöglicht es dem Arbeitnehmer, nach einer schweren Krankheit oder einem schweren Unfall, während einer gewissen Zeit der Arbeitsunfähigkeit, seine Arbeit in Teilzeit wieder aufzunehmen.

Wer kann ihn in Anspruch nehmen?

Jeder Arbeitnehmer der die Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzbuches, erfüllt.

Welche Schritte sind erforderlich (Artikel 169 der CNS-Statuten)?

Der Halbzeiturlaub zu therapeutischen Zwecken kann nur genommen werden, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung gibt. Die Prozedur wird durch den Hausarzt eingeleitet, der über die CNS einen spezifischen Antrag an den medizinischen Dienst der Sozialversicherung richtet. Dabei muss man sich bewusst sein, dass es kein Formular gibt, um diesen Urlaub zu beantragen.

Der Antrag wird vom Vertrauensarzt des medizinischen Dienstes begutachtet, entweder nach Einsicht in die medizinische Akte und/oder nach Vorladung und Untersuchung des Versicherten.

Der Vertrauensarzt informiert die CNS über seine Bewilligung oder Ablehnung.

Ist er der Meinung, dass eine Halbzeitarbeit während der Arbeitsunfähigkeitszeit angebracht ist, informiert die CNS beide Seiten (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) schriftlich über die Gewährung eines Halbzeiturlaubs zu therapeutischen Zwecken.

Natürlich muss die Zeitspanne des genannten Urlaubs zwingend mit einem Attest für die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall bescheinigt sein.





Dauer des Halbzeiturlaubs zu therapeutischen Zwecken

Der Halbzeiturlaub zu therapeutischen Zwecken ist zeitlich begrenzt. Er wird für die Berechnung der 52 Wochen Arbeitsunfähigkeit über eine Zeitspanne von 104 Wochen berücksichtigt. Jedoch wird die fragliche Zeitspanne nur zur Hälfte verbucht (Bsp.: anstatt 8 Stunden pro Tag werden nur 4 Stunden Arbeitsunfähigkeit berechnet).

Auswirkungen auf den Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag bleibt unbeeinflusst. Jedoch braucht der Arbeitnehmer nur die Hälfte der Arbeitszeit zu leisten, die im Arbeitsvertrag festgehalten ist.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden/Woche) arbeitet 4 Stunden am Tag und die restlichen 4 Stunden bleibt er zu Hause und/oder nutzt sie für therapeutische Behandlungen. Demnach wird die Arbeitsunfähigkeit nur mit 4 Stunden statt 8 Stunden pro Tag berechnet.

Verbessert sich der Gesundheitszustand laut Gutachten des oder der behandelnden Ärzte, so kann der Arbeitnehmer, sofern der Arbeitsarzt dies nicht anders bestimmt, seine Arbeit wieder vollzeitig aufnehmen.

Wird der Arbeitnehmer wieder vollständig arbeitsunfähig, wird der Urlaub zu therapeutischen Zwecken außer Kraft gesetzt, und der Arbeitnehmer muss der CNS und dem Arbeitgeber ein neues Attest einreichen, das die totale Arbeitsunfähigkeit bescheinigt.

Zu bemerken gilt, dass die Arbeitsunfähigkeit, die aus einem Urlaub zu therapeutischen Zwecken hervorgeht, Recht auf den gesetzlichen Urlaub gibt. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer der einer Halbzeitarbeit nachgeht und einen Halbzeiturlaub aus therapeutischen Gründen hat, Recht auf seinen gesamten gesetzlichen Jahresurlaub hat, d.h. 25 Werktage (L. 233-6 des Arbeitsgesetzbuches).

Wenn der Urlaub zu therapeutischen Zwecken durch einen gesetzlichen Urlaub unterbrochen wird, dann ist der Arbeitnehmer gezwungen, die Prozedur wieder von Neuem zu beginnen wenn er seine Arbeit wieder aufnimmt. Allerdings wird der gesetzliche Urlaub im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung mit 8 Stunden pro Tag verrechnet.





Auswirkung auf die Ausgangsregelung des Kranken

Die Ausgangsregelung des Kranken, die in den CNS-Statuten (Artikel 198 bis 200 und Artikel 203) festgehalten ist, ist nicht für Personen mit einem Halbzzeiturlaub zu therapeutischen Zwecken anwendbar.

*Für jegliche Zusatzinformation steht Ihnen unser Informations- und Beratungsdienst zur Verfügung. Rufen Sie unter der Nummer **+352 2 6543 777** an oder wenden Sie sich an eine unserer Niederlassungen in Luxemburg oder in der Großregion. Sie finden unsere Anschriften auf www.ogbl.lu*